

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7502 - 00

Stuttgart, 10.11.2014

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Dr. Reiners Markus (CDU), Bulle-Schmid Beate (CDU), Hill Philipp (CDU)
Datum 26.09.2014
Betreff „Bad Cannstatter Kursaal – ein Bürgerhaus sieht anders aus!“

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die aufgeworfenen Fragen des Antrags lassen sich wie folgt beantworten:

Vergabepaxis

Mit den GRDRs. 459/2013 und 67/2013 wurden vom Gemeinderat die weiteren Grundlagen der Betriebsführung des Kursaales Bad Cannstatt als Bürgerhaus beschlossen.

Dabei wurde festgelegt, dass die Betriebsführung auf die Einhaltung eines maximalen betrieblichen Defizits von 300.000 € zu achten hat. Dies macht eine gemischte Vergabe an Vereine, die in den Räumen eine Veranstaltung ohne Eintrittsgeld oder Bewirtschaftung durchführen und deshalb kostenlos nutzen können bzw. Vereine, die Eintritt für ihre Veranstaltung verlangen und deshalb 0,45 €/m² + gesetzl. USt. nach Tarif 1 zahlen müssen, sowie an gewerbliche/private Nutzer, die 1,35 €/m² + gesetzl. USt. entsprechend Tarif 3 entrichten müssen, zwingend notwendig.

Für den Kursaal Bad Cannstatt gilt darüber hinaus die "Richtlinie für die Überlassung städtischer Einrichtungen" (Stadtrecht 3/32) wie für alle anderen Bürgerhäuser. Auch auf dieser Grundlage sind wie bei den anderen Bürgerhäusern die Allgemeinen Vertragsbestimmungen aufgebaut, die die spezifischen Regelungen für den Kursaal Bad Cannstatt enthalten.

Im Kursaal Bad Cannstatt gilt gegenüber den anderen Bürgerhäusern der Tarif jeweils für sechs Stunden Nutzung, in allen anderen Bürgerhäusern nur für vier Stunden. Dies wurde mit GRDRs. 459/2014 als Sonderregelung für den Kursaal Bad Cannstatt beschlossen.

Der Kursaal Bad Cannstatt wird vorzugsweise an Nutzer überlassen, deren Aktivitäten zur Erfüllung des Widmungszwecks beitragen. Wie in den anderen Bürgerhäusern haben im Stadtbezirk ansässige Nutzer grundsätzlich Vorrang, was auch in § 2 (1) der Allgemeinen Vertragsbestimmungen und in der Richtlinie für die Überlassung städtischer Einrichtungen unter Nr. 1.2 festgelegt ist.

Warum ist eine einmal jährliche kostenfreie Nutzung für Vereine nicht möglich?

Auch für den Kursaal Bad Cannstatt gilt die Satzung zur Förderung von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine. Nach dieser Satzung können öffentliche Veranstaltungen gemeinnütziger Stuttgarter Vereine gefördert werden.

Für den Kursaal Bad Cannstatt wurde ebenfalls mit GRDRs. 459/2013 vom Gemeinderat eine Obergrenze der Förderung für den Kursaal Bad Cannstatt von 560,00 € (666,40 € incl. Umsatzsteuer) beschlossen. Dies entspricht der Regelung beim Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle und der Sängerkirche Untertürkheim.

Darüber hinaus ist es nach der Tarifregelung möglich, bei defizitären Vereinsveranstaltungen Erlass oder Teilerlass der Saalmiete zu beantragen. Bei Veranstaltungen von gemeinnützigen Stuttgarter Vereinen, die keinen Eintritt verlangen, wird ohnehin keine Saalmiete fällig.

Welche weiteren Leistungen müssen neben der Saalmiete extra bezahlt werden und in welcher Höhe fallen eine Saalmiete und solche weiteren Leistungen an?

Die Überlassungsgebühr für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten im Kursaal Bad Cannstatt richtet sich nach den vom Gemeinderat beschlossenen Tarifen (GRDRs 144/2010) ggf. zuzüglich der Umsatzsteuer. Unter Ziffer 3 der GRDRs. 144/2010 hat der Gemeinderat beschlossen, dass für die Nutzung der zusätzlichen technischen Ausstattung bei allen Nutzern Entgelt erhoben werden muss.

Im Bürgerhaus Kursaal Bad Cannstatt sind dies (inclusive USt):

Saal-Verstärkeranlage mit Mikrofonen (für Vereine)	59,50 €
Beleuchtungseinheit Bühne	73,02 €
Leinwand	18,25 €
Beamer	18,25 €
Rednerpult	10,71 €
Klavier	30,42 €
Konzertflügel	48,67 €
Klavier stimmen	ca. 100 €

Für die Benutzung der Küche wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der Grundmiete erhoben, was dann bei einer Veranstaltung ohne Grundmiete ebenfalls kostenlos ist. Jeder Veranstalter kann außerdem auf seine Kosten das Bestuhlen des Kursaales und die Bedienung der Ton- und Lichtanlage sowie ein Catering während der Veranstaltung beauftragen.

Beispielhafter Kostenvergleich mit Blick auf die Situation vor der Renovierung des Kursaals Bad Cannstatt

Bis zum Beschluss der GR Drs. 459/2013 galten die Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen im Kursaal Bad Cannstatt (Stadtrecht 3/21). Jetzt gilt die "Richtlinie für die Überlassung städtischer Einrichtungen" (Stadtrecht 3/32) wie für alle anderen Bürgerhäuser.

Beispielhafter Kostenvergleich:

Ein Musikverein mietet den Großen Kursaal für ein Konzert von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Die eigentliche Veranstaltung geht von 19.30 Uhr bis 22.00 Uhr, die Zeit davor und danach ist für den Auf- und Abbau sowie die Vorbereitung. Es wird Eintritt verlangt. Für die Veranstaltung wird der Konzertflügel sowie die Licht- und Tonanlage benötigt.

Kostenberechnung nach der ALTEN Satzung:

Saalmiete GROSSER Kursaal <u>ohne</u> Bewirtung durch die Kursaalgaststätte (5 h)	460,16 €
Verlängerung (3 h * 51,13 €/h)	153,39 €
Heizung- und Lüftung (8 * 23,01 €/h)	184,08 €
Übertragungsanlage (3 h * 30,68 €/h)	92,04 €
Lautsprecheranlage (3 h * 56,24 €/h)	168,72 €
Konzertflügel (3 h * 40,90 €/h)	122,70 €
USt 19%	244,41 €
SUMME	1.405,49 €

Kostenberechnung nach der NEUEN Satzung:

Saalmiete GROSSER Kursaal mit Bühne (0,45 €/m ² *688 m ² für 6 h)	368,96 €
Saalmiete weitere 3 h	122,99 €
Beleuchtungseinheit Bühne Decken- und Bühnenscheinwerfer	73,02 €
Nutzung Tonanlage; (Betreuung der Licht- und Tonanlage optional zubuchbar)	59,50 €
Küchennutzung 25 % d. Grundmiete, wenn benötigt 122,99 €	
Konzertflügel	48,67 €
USt 19 % enthalten (107,47 €)	
SUMME	673,14 €

Heute steht den Veranstaltern eine Liste mit verschiedenen Caterern zur Verfügung, aus der sie das passende Angebot auswählen können, bis zur Renovierung konnte nur bei der Kursaalgastronomie eine Bewirtung dazu gebucht werden. Vereine haben außerdem die Möglichkeit, Getränke und Speisen selbst auszugeben. Die Garderobe darf auch mit eigenem Personal bedient werden, die Nutzung ist jetzt kostenlos.

Einbeziehung des Nutzerrats bei der bisherigen Vergabe der Räumlichkeiten

Der Bezirksbeirat und die Vereinigung der Cannstatter Vereine werden regelmäßig über die Raumvergabe informiert. Der Nutzerrat nahm mit seiner ersten Sitzung am 24. September 2013 seine Arbeit auf. Die vierte und jüngste Sitzung fand am 23. September 2014 statt. Der Nutzerrat wird in Kürze zur besseren Einbeziehung der Bedürfnisse der Vereine die Vergabeabläufe beschließen.

Fritz Kuhn

Leitvermerke

2. Über Referat AK
3. an OB zur Zeichnung
4. 10-1.10.3 zur Vervielfältigung
5. 10-2.1 zur Verteilung
6. 10-2.02
7. 10-1.10.1 z. A.

10 AL	10-2	10-2.0	10-2.02
	Nebenstelle 60200	Nebenstelle 60204	Nebenstelle 60206
Postbuch-Nr.:			

Verteiler

I. Referat WFB

Amt für Liegenschaften und Wohnen (2)

Stadtkämmerei (2)

II. nachrichtlich an:

1. 60 Stadträtinnen und Stadträte

2. S/OB

3. L/OB-K

4. Referat AK

Haupt- und Personalamt

5. BezA Ca (15)

6. Rechnungsprüfungsamt

7. Hauptaktei